

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Beirat	23.11.2018	1. Lesung
Beirat	06.12.2018	Beschluss
Verwaltungsrat	23.11.2018	1. Lesung
Verwaltungsrat	06.12.2018	Beschluss

Betreff

12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)

Beschlussvorschlag für den Beirat:

Dem Verwaltungsrat der WBD-AöR wird empfohlen, die 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR beschließt die 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt/Begründung:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Satzungsänderungen:

- Aufgrund von Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wird unter § 10 Abs. 5 klargestellt, dass elektrische und elektronische Bestandteile, welche sich am Sperrgut (z.B. Schrankbeleuchtung) befinden, vor der Entsorgung vom Beseitigungspflichtigen demontiert und einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen.

Auch die Neustrukturierung der Sammelgruppen für elektrische und elektronische Abfälle unter § 18 Abs. 2 ist auf die Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurückzuführen.

- Des Weiteren wird unter § 11 Abs. 4 klargestellt, dass die vorherige Ablagestelle für Sperrgut ordnungsgemäß zu hinterlassen ist. Ferner wird ergänzt, dass auch nicht vollständig abgefahrenes Sperrgut vom Abfallbesitzer unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen ist.
- § 15 Abs. 7 und § 16 Abs. 4 regeln den Fall, dass Abfallbehälter nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden. Durch die Ergänzungen unter § 15 Abs. 7 (neu) und § 16 Abs. 4 (neu) wird klargestellt, dass nach Beseitigung der Störung bzw. bei nunmehr ordnungsgemäßer Bereitstellung der Behälter, die nächste Leerung grundsätzlich erst zum nächsten Leerungstermin erfolgt.
- Die Verweisungen unter § 18 Abs. 2 auf die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen dienen lediglich der Klarstellung und der Vereinheitlichung. Zusätzlich wurden die Formulierungen der Annahmemengen mit der Entgeltordnung einheitlich angepasst.

Die Beschränkung der Annahme auf dem Betriebshof in Hochfeld für die Abfälle unter § 18 Abs. 2 Nr. 3 der neuen Sammelgruppen 4a und 6 (Nachtspeicherheizungen und Photovoltaikmodule) ist notwendig, da es dort für diese Art von Abfällen nur eine geringe Annahme- und Lagerkapazität gibt.

Aus logistischer Sicht ist es notwendig, dass vor Anlieferung von LKW-Reifen (Nr. 7) zuvor eine telefonische Abstimmung erfolgt, da auch die Lagerkapazitäten für LKW-Reifen auf den Betriebshöfen eingeschränkt sind.

Aus praktischen Gründen ist es notwendig, dass die Gebindegröße von max. 20 Liter für die Entsorgung von Altöl (Nr. 8) nicht überschritten wird, da die Mitarbeiter der WBD-AÖR diese von Hand in einen Tank umfüllen müssen.

Auch die Ergänzung einer vorherigen telefonischen Abstimmung für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen (Nr. 9), die Mengenbegrenzung für die Annahme von Altholz (Nr. 10) und für Autobatterien (Nr.13) sind notwendig, da auch hier Annahme- und Lagerkapazitäten der WBD-AÖR aufgrund behördlicher Genehmigungen begrenzt sind.

- Mit der Ergänzung unter § 20 Abs. 2 wird lediglich klargestellt, dass die WBD-AÖR private Grundstücke u.a. wegen eines Behälterwechsels betreten darf. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Regelung des KrWG sowie der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Die Änderungen finden sich in der 12. Änderungssatzung wieder, die als Anlage 1 beigefügt ist. Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Satzungsregelungen und der vorgesehenen Satzungsänderungen enthält Anlage 2.

P a t e r m a n n
Sprecher des Vorstands

L i n s e n
Vorstand

Anlage 1: **12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg –
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der
Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)**

Anlage 2: **Gegenüberstellung der Satzungsänderungen**

12. Änderung

der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)

vom

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die folgende Änderungsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmensatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 4. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 29. Dezember 2017, S. 543 - 545), wird wie folgt geändert:

I. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt auch für Elektro- und Elektronikgeräte, die in anderen Produkten so verbaut sind, dass sie demontiert oder ausgetauscht werden können. Die Entsorgung kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfol-

gen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen.

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer / die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG).

Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrradbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen.

Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

II. §11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht oder nicht vollständig abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die vorherige Ablagestelle ist ordnungsgemäß zu hinterlassen.

III. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem/der Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

IV. §16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

V. § 18 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm je Anlieferung,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätgruppen :

Sammelgruppe 1:

Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:

Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:

Lampen

Sammelgruppe 4:

Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler,

Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:

Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:

Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:

Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt entgeltfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist entgeltfrei,
7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind entgeltfrei. Bei darüber hinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung und gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere

Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

10. Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen und Gewerbe max. 5 cbm je Anlieferung (Ausnahme Recyclinghof West, 3 cbm je Anlieferung). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, aus Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt entgeltfrei.

VI. § 20 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsor-

gung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältnissen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen Abfallentsorgungssatzung

alt

neu

§ 10 Abs. 5

§ 10 Abs. 5

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen.

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer / die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG).

Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrzeugbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. **Dies gilt auch für Elektro- und Elektronikgeräte, die in anderen Produkten so verbaut sind, dass sie demontiert oder ausgetauscht werden können.** Dies Die Entsorgung kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen.

Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind, hat der Besitzer / die Besitzerin vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle der WBD-AöR von dem Altgerät zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG).

Die Annahme von beschädigten Lithiumbatterien, die größer als 500 g sind (z.B. Elektrofahrzeugbatterien) kann nur am Recyclinghof-Nord in Duisburg-Röttgersbach erfolgen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

§ 11 Abs. 4

§ 11 Abs. 4

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht **oder nicht vollständig** abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. **Die vorherige Ablagestelle ist ordnungsgemäß zu hinterlassen.**

§ 15 Abs. 7

§ 15 Abs. 7

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die

Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem/der Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

§ 16 Abs. 4

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

§ 18 Abs. 2

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen :

Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. **Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin.** Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem/der Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

§ 16 Abs. 4

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig **oder nicht ordnungsgemäß** zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

§ 18 Abs. 2

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm **je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,**
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm **je Anlieferung,**
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen :

Gruppe 1:
Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Gruppe 1a:
Nachtspeicheröfen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 angenommen

Gruppe 2:
Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren

Gruppe 3:
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte

Gruppe 4:
Lampen

Gruppe 5:
Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Gruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Gruppe 6:
Photovoltaikmodule

**Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren)**

**Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²**

**Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte**

**Sammelgruppe 3:
Lampen**

**Sammelgruppe 4:
Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)**

**Sammelgruppe 4a:
Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen**

**Sammelgruppe 4b:
Batteriebetriebene Altgeräte**

**Sammelgruppe 5:
Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm**

**Sammelgruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte**

**Sammelgruppe 6:
Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.**

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der

Gruppen 1, 1a, 2 und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen.

Gruppen 1, ~~1a, 2,~~ **4, 4a** und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. **Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt entgeltfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.**

- | | |
|--|---|
| <p>4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm,</p> | <p>4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm</p> | <p>5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,</p> | <p>6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist entgeltfrei,</p> |
| <p>7. Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück,</p> | <p>7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind entgeltfrei. Bei darüberhinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung und gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des</p> |

öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

- | | |
|---|---|
| <p>8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen,</p> | <p>8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>9. schadstoffhaltige Abfälle bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen,</p> | <p>9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>10. Bauholz und behandeltes Holz aus Haushaltungen und Gewerbe,</p> | <p>10. Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen und Gewerbe max. 5 cbm je Anlieferung (Ausnahme Recyclinghof West, 3 cbm je Anlieferung). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm,</p> | <p>11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |
| <p>12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm.</p> | <p>12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,</p> |

./.

13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, aus Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt entgeltfrei.

§ 20 Abs. 2

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.

§ 20 Abs. 2

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. ~~Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.~~ **Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältnissen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**